



Allgemeine Geschäftsordnung

Verabschiedet durch die Bundesversammlung
in Leipzig am 27. März 2004

Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der DBV erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung für die in § 13 bezeichneten Organe, sowie für die Deutsche Baseball und Softball Jugend (dbj).
3. Für die DBV-Ausschüsse wird über diese Allgemeine Geschäftsordnung hinaus als Ergänzung eine Geschäftsordnung für DBV-Ausschüsse mit Aufgabenverteilung erlassen.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Bundesversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugezogen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet (siehe § 5.3).

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung der Bundesversammlung und des Präsidiums richtet sich nach der Satzung und erfolgt auf Weisung des Präsidenten oder eines Vize Präsidenten schriftlich. Die Tagesordnung ist beizufügen.
2. Die Einberufung der DBV-Ausschüsse richtet sich nach der Satzung und der Geschäftsordnung für die DBV-Ausschüsse.
3. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf und mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.

§ 4 Beschlußfähigkeit

1. Die Beschlußfähigkeit der Bundesversammlung, und des Präsidiums richtet sich nach der Satzung.
2. Die Beschlußfähigkeit der DBV-Ausschüsse und Kommissionen ist gegeben, wenn Ordnungs- und Fristgemäß die Einladung erfolgt ist. Die Beschlußfähigkeit bleibt über den gesamten Tagungszeitraum erhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für DBV-Ausschüsse.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Bundesversammlungen und des Präsidiums werden vom Präsidenten oder eines Stellvertreters, Sitzungen anderer Organe vom jeweiligen Vorsitzenden, oder eines Stellvertreters (nachstehend Versammlungsleiter genannt) eröffnet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und sein bestellter Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelpersonen auf Zeit oder für die ganze Versammlungsdauer, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

6. Die Tagesordnung muß eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen - gewährleisten.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
2. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
3. Jeder nach Satzung und Ordnungen berechnigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen; er darf nicht mitwirken und muß den Versammlungsraum verlassen bei Entscheidungen, die ihn in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Die Antragsberechnigung zur Bundesversammlung ist in § 19 der DBV-Satzung festgelegt.

Anträge an die anderen Organe des DBV (mit Ausnahme der Rechtsorgane) können ebenfalls nur von ordentlichen Mitgliedern des DBV und Mitgliedern der DBV-Organe gestellt werden.

Die Antragsberechtigung für die Rechtsorgane des DBV ist in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung und die Ordnungen des DBV geregelt.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen von § 19 der Satzung des DBV.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlußfassung zugelassen werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlußfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.

2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig.
6. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich mit seinen Ausführungen dauernd vom Gegenstand der Beratung entfernt, kann der Versammlungsleiter nach einmaliger vorheriger Abmahnung das Wort entziehen.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der am weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
5. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.
6. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
7. Nach Eintritt der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

8. Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Die Punkte 6. bis 9. gelten für alle Abstimmungen für die eine Mehrheitsbildung notwendig ist, es sei denn, daß die Satzung des DBV oder § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.
11. Wurde über einen Antrag abgestimmt ist eine erneute Abstimmung über den selben Antrag auf der Versammlung nicht mehr zulässig.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen auf Bundesversammlungen ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren
4. Der Wahlausschuß hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

7. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlußwort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten eine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 13 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlußfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen der DBV-Geschäftsstelle zur weiteren Verteilung zuzustellen.
3. Die Protokolle müssen bei der nächsten Sitzung des betreffenden DBV-Organs bestätigt werden.

§ 14 Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung sind auf Antrag der Mitgliedsverbände oder einem der DBV-Organe durch die Bundesversammlung zu bestätigen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Bundesversammlung am 27. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.